

## Begründung

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Ziele**

Der Gesetzentwurf dient der weiteren Umsetzung des Koalitionsvertrages 2013 — 2018 von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zu den Themen „Modernes Kommunalverfassungsgesetz“, „Frauen- und Gleichstellungspolitik“ und „Mehr Beteiligung für Bürgerinnen und Bürger“. Mit dem Gesetzentwurf sollen insbesondere drei Ziele verfolgt werden:

- Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten (GB) in den Kommunen,
- mehr direkte Bürgerbeteiligung und
- Erleichterungen bei der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen.

#### **II. Inhalt des Gesetzentwurfs**

Der Gesetzentwurf hat folgende Schwerpunkte:

##### Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten in den Kommunen

Zurzeit knüpft die Verpflichtung zur Bestellung einer hauptberuflichen GB an den Status der Kommunen an, sodass lediglich 55 der 450 niedersächsischen Kommunen verpflichtet sind, ihre GB hauptberuflich zu beschäftigen (kreisfreie Städte, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Göttingen, große selbständigen Städte, Landkreise und Region Hannover).

Um eine Verbesserung und Stärkung der Gleichstellungsarbeit auf kommunaler Ebene zu erreichen, sollen deutlich mehr Kommunen als bisher verpflichtet werden, eine hauptberufliche GB zu beschäftigen. Dabei soll die Verpflichtung zur hauptberuflichen Beschäftigung der GB nicht mehr allein an den Status der Kommunen sondern auch an deren Einwohnerzahl gekoppelt werden. Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) weist in § 9 den GB weitreichende Themenfelder und Befugnisse zu. Um diesem Auftrag in vollem Umfang und kenntnisreich nachgehen zu können, bietet die hauptberufliche Beschäftigung der GB in Kommunen einer gewissen Größe die besten Voraussetzungen, denn mit der Anzahl der Menschen steigen der zu erwartende Beratungsbedarf, die Komplexität der Fragen und anderes mehr.

Auch durch die Einführung einer größeren Hürde für die Abberufung kommunaler GB soll deren Stellung innerhalb der Kommune gestärkt werden.

Im Einzelnen werden die Vorgaben der Koalitionsvereinbarung durch den Gesetzentwurf wie folgt umgesetzt:

- Die Verpflichtung, eine kommunale GB hauptberuflich zu beschäftigen, wird auf alle Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ausgeweitet.
- Für abgegrenzte Aufgabenbereiche wird die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen zugelassen.
- Der Beschäftigungsumfang für hauptberuflich beschäftigte GB wird auf mindestens 50 Prozent einer Vollzeitkraft festgelegt.

- Der Satzteil in § 9 Abs. 2 Satz 3, der die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Aufgabenbereich kommunaler GB in den Fokus rückt, wird gestrichen.
- Die Abberufung einer hauptberuflichen GB bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung (absolute Mehrheit).

### Mehr direkte Bürgerbeteiligung

Mit dem Gesetzentwurf soll das bürgerschaftliche Engagement auf der kommunalen Ebene gefördert werden.

Die wichtigsten Instrumente der direkten Bürgerbeteiligung auf der kommunalen Ebene sind das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid. Im Ländervergleich setzt Niedersachsen mit durchgehend 10 Prozent Unterstützungsunterschriften bisher eine hohe Hürde für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens. Zumal die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass sich der Anteil der Betroffenen und Interessierten mit zunehmender Größe der Kommune deutlich verringert. In großen Kommunen wird das Erreichen des Quorums zunehmend schwieriger. Andere Länder schreiben deshalb niedrigere Quoren für die Unterstützungsunterschriften vor. Auch in Niedersachsen soll das Quorum für größere Kommunen gesenkt werden.

Auf den Kostendeckungsvorschlag für ein Bürgerbegehren soll zukünftig verzichtet werden. Unzureichende Kostendeckungsvorschläge stellen in Niedersachsen bisher den Hauptgrund für die Unzulässigkeit von Bürgerbegehren dar. Der Kostendeckungsvorschlag soll offenlegen, welche Kosten durch die begehrte Maßnahme für die Kommune entstehen. Langjährige Erfahrungen mit Bürgerbegehren ohne Kostendeckungsvorschlag in anderen Bundesländern zeigen allerdings, dass die Bürgerinnen und Bürger die finanzielle Leistungsfähigkeit ihrer Kommune auch dann im Blick haben, wenn kein förmlicher Deckungsvorschlag gefordert wird.

Die Initiatoren eines Bürgerbegehrens können zukünftig rechtliche Unterstützung durch die Verwaltung der Kommune erhalten. Dafür wird eine Beratungspflicht der Verwaltung eingeführt. Außerdem erhält das Bürgerbegehren für den Zeitraum zwischen der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und dem Tag, an dem der Bürgerentscheid durchgeführt wird, eine Sperrwirkung. Dem Begehren entgegenstehende Entscheidungen dürfen nicht mehr getroffen bzw. mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung nicht mehr begonnen werden.

Nach der bisherigen Rechtslage ist der Bürgerentscheid verbindlich, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf Ja lautet und diese Mehrheit mindestens 25 Prozent der Wahlberechtigten beträgt. Dieses Quorum soll auf 20 Prozent abgesenkt werden.

### Aufhebung einengender Vorschriften für die wirtschaftliche Betätigung

Die Vorschriften über das Wirtschaftsrecht der Kommunen werden mit dem Ziel geändert, die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen zu erleichtern und abzusichern. Einengende Regelungen werden aufgehoben. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genügt es nunmehr wieder, dass die Kommunen mit ihren Unternehmen und Einrichtungen den öffentlichen Zweck ebenso gut erfüllen können, wie dies private Dritte tun. Bisher galt, dass ein besseres Ergebnis verlangt wurde. Die mit dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz erstmals neu in das kommunale Wirtschaftsrecht aufgenommene Drittschutzregel entfällt. Außerdem wird neu geregelt, dass kommunale Unternehmen zukünftig in Markt Bereichen, in denen sie sich aufgrund von gesetzlichen Deregulierungsmaßnahmen heute starker privater Konkurrenz gegenübersehen, vorbehaltlich ihrer Leistungsfähigkeit, ebenfalls als überörtlicher Anbieter ihrer Leistungen auftreten können.

Für den Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen, die eigene Betätigung in der Energieversorgung, im öffentlicher Personennahverkehr,